

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Jan Bauer und Eike Holsten (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Heimaufsicht in Niedersachsen - Organisation, Ausstattung und Prüfpraxis

Anfrage der Abgeordneten Jan Bauer und Eike Holsten (CDU), eingegangen am 23.07.2026 -
Drs. 19/11262,
an die Staatskanzlei übersandt am 28.07.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung vom 27.08.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Heimaufsicht übernimmt in Niedersachsen eine Aufgabe bei der Sicherstellung der Einhaltung gesetzlicher Anforderungen in stationären Pflegeeinrichtungen sowie beim Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner. Grundlage hierfür ist das Niedersächsische Gesetz über unterstützende Wohnformen.

In Anbetracht aktueller Diskussionen zur Ausgestaltung und Weiterentwicklung von Aufsichtsstrukturen in anderen Bundesländern stellen sich Fragen hinsichtlich Organisation, Ausstattung und Prüfpraxis der Heimaufsicht.

Vorbemerkung der Landesregierung

Zur Beantwortung einzelner Fragen der Kleinen Anfrage wurden die niedersächsischen kommunalen Heimaufsichtsbehörden befragt. Innerhalb der Frist haben 44 von 50 Heimaufsichtsbehörden geantwortet. Da einzelne Fragestellungen durch die Heimaufsichtsbehörden teilweise unterschiedlich ausgelegt wurden, sind die Zahlen für einen Vergleich nur bedingt geeignet.

1. Welche Behörden sind in Niedersachsen aktuell für die Wahrnehmung der Heimaufsicht zuständig (bitte nach Landkreisen, kreisfreien Städten sowie gegebenenfalls weiteren zuständigen Behörden aufschlüsseln)?

Gemäß § 19 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG) nimmt das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) die Aufgaben der Heimaufsichtsbehörde für Heime oder Teile von Heimen für volljährige Menschen mit Behinderungen, mit denen keine Verträge nach § 72 Abs. 1 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XI) bestehen, und für Einrichtungen zur Rehabilitation, soweit sie die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 erfüllen, wahr. Im Übrigen obliegt die Heimaufsicht den Landkreisen und kreisfreien Städten als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises.

2. Wie viele stationäre Pflegeeinrichtungen unterliegen derzeit der Heimaufsicht in Niedersachsen (bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?

Tabelle 1: Anzahl der von den Heimaufsichtsbehörden gemeldeten voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich zum Stichtag 01.07.2026. Die Kommunen sind systematisch nach den ehemaligen Regierungsbezirken Niedersachsens gegliedert. Die Darstellung beginnt mit dem ehemaligen Regierungsbezirk Hannover, gefolgt von Weser-Ems, Braunschweig und Lüneburg.

Kreis	Vollstationäre Pflegeeinrichtungen	Teilstationäre Pflegeeinrichtungen
Landeshauptstadt Hannover	75	30
Stadt Hildesheim	11	6
Landkreis Diepholz	39	32
Landkreis Hameln-Pyrmont/ Landkreis Holzminden	58	20
Region Hannover	91	51
Landkreis Hildesheim	40	19
Landkreis Nienburg	29	13
Landkreis Schaumburg	45	27
Stadt Delmenhorst	10	2
Stadt Emden	8	6
Stadt Lingen	7	3
Stadt Oldenburg	21	9
Stadt Osnabrück	19	18
Stadt Wilhelmshaven	22	5
Landkreis Cloppenburg	29	17
Landkreis Emsland	36	40
Landkreis Friesland	17	12
Landkreis Grafschaft Bentheim	24	21
Landkreis Leer	23	23
Landkreis Oldenburg	27	16
Landkreis Osnabrück	60	53
Landkreis Vechta	21	17
Landkreis Wittmund	7	7
Stadt Braunschweig	31	9
Stadt Wolfsburg	11	8
Stadt Göttingen	14	4
Landkreis Gifhorn	24	16
Landkreis Göttingen	49	24
Landkreis Goslar	39	10
Landkreis Helmstedt	19	7
Landkreis Northeim	26	16
Landkreis Peine	25	9
Landkreis Wolfenbüttel	16	5
Landkreis Celle	26	7
Landkreis Cuxhaven	49	23
Landkreis Lüchow-Dannenberg	15	7
Landkreis Lüneburg	18	3
Landkreis Osterholz	27	10
Landkreis Rotenburg (Wümme)	31	19
Landkreis Stade	28	20
Landkreis Uelzen	27	8
Landkreis Verden	29	8
Stadt Celle	19	4
Stadt Lüneburg	9	7

3. Wie viele Vollzeitäquivalente stehen den jeweils zuständigen Heimaufsichtsbehörden zur Verfügung (bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?

Tabelle 2: Anzahl der von den Heimaufsichtsbehörden zum Stichtag 01.07.2026 gemeldeten Vollzeitäquivalente. Aus den Rückmeldungen geht teilweise nicht eindeutig hervor, ob die angegebenen Zahlen die im Stellenplan ausgewiesenen Vollzeitäquivalente oder die tatsächlich besetzten Vollzeitäquivalente darstellen. Die Kommunen sind nach den ehemaligen Regierungsbezirken Niedersachsens gegliedert. Die Darstellung beginnt mit dem ehemaligen Regierungsbezirk Hannover, gefolgt von Weser-Ems, Braunschweig und Lüneburg.

Kreis	Vollzeitäquivalente
Landeshauptstadt Hannover	12,25
Stadt Hildesheim	2,625
Landkreis Diepholz	1,55
Landkreis Hameln-Pyrmont/ Landkreis Holzminden	3,5
Region Hannover	8,713
Landkreis Hildesheim	5,75
Landkreis Nienburg	2,05
Landkreis Schaumburg	2,92
Stadt Delmenhorst	1,35
Stadt Emden	0,9
Stadt Lingen	0,51
Stadt Oldenburg	2
Stadt Osnabrück	1
Stadt Wilhelmshaven	1,169
Landkreis Cloppenburg	1
Landkreis Emsland	1,5
Landkreis Friesland	1,5
Landkreis Grafschaft Bentheim	1,7
Landkreis Leer	1,5
Landkreis Oldenburg	2
Landkreis Osnabrück	5
Landkreis Vechta	1,25
Landkreis Wittmund	0,3
Stadt Braunschweig	3,0
Stadt Wolfsburg	1,66
Stadt Göttingen	0,6
Landkreis Gifhorn	4
Landkreis Göttingen	2,8
Landkreis Goslar	1,9
Landkreis Helmstedt	1,77
Landkreis Northeim	2,27
Landkreis Peine	2,25
Landkreis Wolfenbüttel	1,97
Landkreis Celle	1,59
Landkreis Cuxhaven	2,85
Landkreis Lüchow-Dannenberg	0,75
Landkreis Lüneburg	1
Landkreis Osterholz	1,97
Landkreis Rotenburg (Wümme)	2
Landkreis Stade	1,75
Landkreis Uelzen	2
Landkreis Verden	2,05
Stadt Celle	1,12
Stadt Lüneburg	1,5

4. Wie viele Einrichtungen entfallen durchschnittlich auf eine Vollzeitstelle in der Heimaufsicht (bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten darstellen)?

Die Rückmeldungen der Heimaufsichtsbehörden lassen aus verschiedenen Gründen keinen belastbaren Vergleich zu. Hierfür sind insbesondere folgende Umstände maßgeblich: Die Aufgabenbereiche innerhalb der Heimaufsichtsbehörden sind unterschiedlich verteilt. So betreuen Pflegefachkräfte und Verwaltungsmitarbeitende teilweise eine unterschiedliche Anzahl von Einrichtungen. Zur Verbesserung der Vergleichbarkeit sowie zur Vereinfachung der Darstellung wurde die Anzahl der zum Stichtag 01.07.2026 gemeldeten Vollzeitäquivalente ins Verhältnis zur Gesamtzahl der zu betreuenden voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen gesetzt. Es lässt sich den Rückmeldungen zudem teilweise nicht eindeutig entnehmen, ob die gemeldeten Zahlen die tatsächlich besetzten Vollzeitäquivalente oder die insgesamt verfügbaren Vollzeitäquivalente ausweisen.

Soweit in einer Heimaufsichtsbehörde weniger als ein Vollzeitäquivalent für die Heimaufsicht zur Verfügung steht, wurde keine fiktive Hochrechnung hinsichtlich der Anzahl der zu betreuenden Einrichtungen auf ein Vollzeitäquivalent vorgenommen.

Tabelle 3: Anzahl der voll- und teilstationären Einrichtungen je Vollzeitäquivalent zum Stichtag 01.07.2026 auf der Grundlage der Meldungen der Heimaufsichtsbehörden (nicht kaufmännisch gerundet). Die Kommunen sind nach den ehemaligen Regierungsbezirken Niedersachsens gegliedert. Die Darstellung beginnt mit dem ehemaligen Regierungsbezirk Hannover, gefolgt von Weser-Ems, Braunschweig und Lüneburg.

Kreis	Einrichtungen je Vollzeitäquivalent
Landeshauptstadt Hannover	8,57
Stadt Hildesheim	6,47
Landkreis Diepholz	45,80
Landkreis Hameln-Pyrmont/ Landkreis Holzminden	22,28
Region Hannover	16,29
Landkreis Hildesheim	10,20
Landkreis Nienburg	20,48
Landkreis Schaumburg	24,65
Stadt Delmenhorst	8,88
Stadt Emden	14
Stadt Lingen	10
Stadt Oldenburg	15
Stadt Osnabrück	37
Stadt Wilhelmshaven	23,09
Landkreis Cloppenburg	46
Landkreis Emsland	50,66
Landkreis Friesland	19,33
Landkreis Grafschaft Bentheim	24,47
Landkreis Leer	30,66
Landkreis Oldenburg	21,5
Landkreis Osnabrück	22,6
Landkreis Vechta	30,4
Landkreis Wittmund	14
Stadt Braunschweig	13,33
Stadt Wolfsburg	11,44
Stadt Göttingen	18
Landkreis Gifhorn	10
Landkreis Göttingen	26,07
Landkreis Goslar	25,78
Landkreis Helmstedt	14,68
Landkreis Northeim	18,5
Landkreis Peine	15,11
Landkreis Wolfenbüttel	10,65

Kreis	Einrichtungen je Vollzeitäquivalent
Landkreis Celle	20,75
Landkreis Cuxhaven	25,26
Landkreis Lüchow-Dannenberg	22
Landkreis Lüneburg	21
Landkreis Osterholz	18,78
Landkreis Rotenburg (Wümme)	25
Landkreis Stade	27,42
Landkreis Uelzen	17,5
Landkreis Verden	18,04
Stadt Celle	20,53
Stadt Lüneburg	10,66

5. Wie häufig werden stationäre Pflegeeinrichtungen derzeit überprüft (bitte Durchschnittswerte sowie Spannbreiten angeben)?

Gemäß § 9 Abs. 4 NuWG prüft die Heimaufsichtsbehörde jedes Heim mindestens einmal jährlich. Sie kann die Prüfungsabstände auf bis zu zwei Jahre ausdehnen, wenn ein Heim durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder gemäß § 114 Abs. 4 Satz 2 SGB XI durch unabhängige Sachverständige oder Prüfinstitutionen geprüft worden ist.

Nach den Rückmeldungen der Heimaufsichtsbehörden werden Einrichtungen in der Regel einmal jährlich überprüft. Dies kann im Rahmen einer wiederkehrenden Prüfung und/oder einer anlassbezogenen Prüfung erfolgt sein. Zu Durchschnittswerten und zu Spannbreiten können keine allgemeingültigen Aussagen getroffen werden.

6. In wie vielen Fällen wurden in den vergangenen drei Jahren Prüfintervalle verlängert (bitte jahresweise darstellen)?

Nach § 9 Abs. 4 Satz 2 NuWG können Prüfungsabstände auf bis zu zwei Jahre ausgedehnt werden, wenn eine Einrichtung bereits durch den Medizinischen Dienst oder nach § 114 Abs. 4 Satz 2 SGB XI durch unabhängige Sachverständige bzw. Prüfinstitutionen überprüft wurde.

Zu dieser Fragestellung haben sich 32 Heimaufsichtsbehörden mit konkreten Zahlenangaben zurückgemeldet, wobei diese zum Teil auf Schätzungen beruhten.

Für 2023 wurden ca. 290 verlängerte Prüfintervalle gemeldet.

Für 2024 wurden ca. 300 verlängerte Prüfintervalle gemeldet.

Für 2025 wurden ca. 280 verlängerte Prüfintervalle gemeldet.

7. Wie viele anlassbezogene Prüfungen wurden in den vergangenen drei Jahren durchgeführt (bitte jahresweise darstellen)?

Es liegen Rückmeldungen von insgesamt 44 Heimaufsichtsbehörden vor. Drei Heimaufsichtsbehörden hiervon haben keine Zahlen gemeldet, zwei Heimaufsichtsbehörden hiervon konnten erst ab 2024 bzw. 2025 Zahlen vorlegen. Insofern haben für das Jahr 2023 39 Heimaufsichtsbehörden Zahlen vorgelegt, für das Jahr 2024 40 Heimaufsichtsbehörden und für das Jahr 2025 41 Heimaufsichtsbehörden. Soweit Heimaufsichtsbehörden nur Schätzwerte übermitteln konnten, wurde für die Auswertung der jeweilige Mittelwert zugrunde gelegt.

Für 2023 wurden ca. 805 Anlassprüfungen durch die Heimaufsichtsbehörden gemeldet.

Für 2024 wurden ca. 740 Anlassprüfungen durch die Heimaufsichtsbehörden gemeldet.

Für 2025 wurden ca. 815 Anlassprüfungen durch die Heimaufsichtsbehörden gemeldet.

8. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung gegebenenfalls zur Einhaltung der gesetzlichen Prüfpflichten durch die zuständigen Behörden vor?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen. Im Übrigen bestehen hierzu keine Berichtspflichten gegenüber dem Fachministerium.

9. Wie erfolgt die Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen Heimaufsicht und anderen Prüfinstanzen, insbesondere dem Medizinischen Dienst?

Die bundeseinheitlichen Vorschriften des SGB XI und das NuWG verpflichten die Landesverbände der gesetzlichen Pflegekassen, den MDN, den PKV-Prüfdienst sowie die zuständigen Heimaufsichtsbehörden zu einer engen Zusammenarbeit bei der Überprüfung von stationären und teilstationären Pflegeeinrichtungen (§§ 114 Abs. 3, 114a Abs. 2 und 4, 115 Abs. 1, 117 SGB XI, §§ 1 Abs. 2 Nr. 7 und 15 NuWG).

Bereits im Jahr 2006 wurde erstmals ein landeseinheitliches Verfahren als Arbeitshilfe für die Heimaufsichtsbehörden und den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Niedersachsen (MDKN) geschaffen, um Doppelprüfungen nach Möglichkeit zu vermeiden und einen effektiveren Einsatz der beteiligten Prüfinstanzen zu erreichen.

Im Jahr 2014 haben die Verbände der gesetzlichen Pflegekassen in Niedersachsen, der Verband der Privaten Krankenversicherung e. V., das Land Niedersachsen und die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens eine „Vereinbarung zur Zusammenarbeit des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Niedersachsen, des Prüfdienstes des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. und der Heimaufsichtsbehörden des Landes Niedersachsen“ geschlossen.

Zum Zweck der Anpassung an die aktuellen Prüfkataloge und Erfordernisse wurde die Vereinbarung in einer vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung moderierten Arbeitsgruppe gemeinsam mit den Kommunen, dem MDN, dem PKV-Prüfdienst sowie den Pflegekassen umfassend überarbeitet und neu beschlossen. Mit dem Versand der von allen Beteiligten unterzeichneten Vereinbarung im Juli 2026 ist diese in Kraft getreten und muss nun mit Leben gefüllt und in der Praxis angewendet werden. Die Vereinbarung regelt Terminabstimmungen, das Verfahren zur arbeitsteiligen Zusammenarbeit und das Verfahren nach Abschluss der Prüfungen.

Von der in § 117 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XI neu geschaffenen Möglichkeit, dass der Medizinische Dienst die Überprüfung nach heimrechtlichen Vorschriften vollständig übernehmen kann, wird nach derzeitigem Stand kein Gebrauch gemacht.

10. Kommt es nach Kenntnis der Landesregierung zu Überschneidungen oder Mehrfachprüfungen durch verschiedene Prüfinstanzen? Wenn ja, in welchem Umfang?

Die Heimaufsichtsbehörden in Niedersachsen haben zu prüfen, ob die Anforderungen nach dem NuWG und der dazugehörigen Verordnungen erfüllt werden. Sie prüfen daher die Struktur, die Prozess- und die Ergebnisqualität. Die Ausgestaltung der Prüfung obliegt den Heimaufsichtsbehörden nach eigenem Ermessen.

Der MDN und der PKV-Prüfdienst führen die Qualitätsprüfungen im Auftrag der Landesverbände der Pflegekassen nach den Vorschriften des SGB XI durch. Diese erfassen insbesondere die Ergebnisqualität, können sich aber auch auf die Prozessqualität sowie die Strukturqualität erstrecken, vgl. § 114 Abs. 2 Satz 6 SGB XI.

Bei allen Prüfungsformen kann es zu Überschneidungen bei den Zuständigkeiten der Heimaufsichtsbehörden, des MDN bzw. des PKV-Prüfdienstes kommen. Dies gilt insbesondere für pflegefachliche Fragestellungen. In diesem Fall streben die Prüfpartner gemäß der o. g. Vereinbarung eine konsentierten Bewertung des Sachverhalts an. Auch in zeitlicher Hinsicht versuchen die Heimaufsichtsbehörden, durch terminliche Abstimmung mit dem MDN und dem PKV-Prüfdienst Überschneidungen und Mehrfachprüfungen zu vermeiden.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

11. Welche Regelungen bestehen gegebenenfalls in Niedersachsen hinsichtlich der Dokumentation und Auswertung von Prüfergebnissen der Heimaufsicht?

In Niedersachsen werden die Ergebnisse der Heimprüfungen nach dem NuWG von den Heimaufsichtsbehörden in eigener Zuständigkeit dokumentiert und ausgewertet. Auf dieser Grundlage können bei festgestellten Mängeln Beratungen nach § 10 NuWG oder Anordnungen nach § 11 NuWG erfolgen. Darüber setzt das allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz voraus, dass Akten ordnungsgemäß geführt werden.

12. Warum werden Prüfergebnisse der Heimaufsicht in Niedersachsen derzeit nicht veröffentlicht?

Für die Veröffentlichung von Prüfungsergebnissen der Heimaufsichtsbehörden besteht im NuWG keine mit § 115 Abs. 1a SGB XI vergleichbare Rechtsgrundlage. Nach dieser Vorschrift haben die Landesverbände der Pflegekassen sicherzustellen, dass die von Pflegeeinrichtungen erbrachten Leistungen sowie deren Qualität für Pflegebedürftige und deren Angehörige verständlich, übersichtlich und vergleichbar sowohl im Internet als auch in anderer geeigneter Form kostenfrei veröffentlicht werden.

13. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung gegebenenfalls, um Transparenz und Vergleichbarkeit der Prüfergebnisse zu verbessern?

Die Vereinbarung zur Zusammenarbeit des MDN, des PKV-Prüfdienstes und der kommunalen Heimaufsichtsbehörden in Niedersachsen sieht vor, dass das Land Niedersachsen gemeinsam mit den Heimaufsichtsbehörden die Erstellung eines Rahmenkatalogs mit unerlässlichen Prüfkriterien prüfen wird, um eine gewisse Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit zu gewährleisten. Ein Auftakttreffen der hierzu gegründeten Arbeitsgruppe hat bereits stattgefunden.

14. Sieht die Landesregierung gegebenenfalls Unterschiede in der personellen Ausstattung und Prüfpraxis zwischen den einzelnen Heimaufsichtsbehörden, und, wenn ja, wie bewertet sie diese?

Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung gemäß Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz obliegt den Kommunen die Personalhoheit, sodass sie eigenständig darüber entscheiden, wie sie ihre Aufgaben erfüllen. Eine Bewertung dieser Entscheidungen durch das Land erfolgt daher nicht. Zu Unterschieden in der Prüfpraxis liegen dem Land keine Erkenntnisse vor.

15. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung gegebenenfalls, um eine landesweit einheitliche Wahrnehmung der Heimaufsicht sicherzustellen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.